HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 10 MITTWOCH, DEN 20. MÄRZ 1996

Ordnung der staatlichen Zwischen- und Diplomprüfung im Studiengang Sozialpädagogik an der Evangelischen Fachhochschule für Sozialpädagogik

Vom 12. März 1996

Auf Grund von § 144 Absatz 2 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 2. Juli 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 149), zuletzt geändert am 23. Januar 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 13), wird nach Anhörung der Evangelischen Fachhochschule für Sozialpädagogik und Zustimmung der Nordelbischen Kirche gemäß § 2 Absatz 1 des Diakonengesetzes in der Fassung vom 30. Oktober 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche Seite 275) verordnet:

I
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Zweck der Prüfungen

(1) Durch die nach dem ersten Studienabschnitt abzulegende Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten in ihrem Studiengang erworben haben, die erforderlich sind, um das Studienziel erreichen zu können.

(2) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden

1. wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse mit sozialpädagogischer und diakonischer Relevanz selbständig anwenden können,
2. soziale Probleme und Konflikte im gesellschaftlichen und kirchlichen Bereich erkennen und analysieren können,
3. im Zusammenwirken mit den jeweiligen Zielgruppen Handlungsmöglichkeiten entwickeln können,
4. den Einfluß der eigenen Personen auf das sozialpädagogische und diakonische Geschehen reflektieren können,
5. die fachlichen Zusammenhänge überblicken und übergreifende Probleme angreifen können sowie
6. die für die Verwirklichung fachlicher Zielvorstellungen benötigten Kenntnisse der Rechts- und Verwaltungsstrukturen sowie der erforderlichen Rechtsvorschriften besitzen.

§ 2
Akademischer Grad

Auf Grund einer bestandenen Diplomprüfung verleiht die Evangelische Fachhochschule den Diplomgrad „Diplom-Sozialpädagogin“ oder „Diplom-Sozialpädagoge“ nach Maßgabe der dazu erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 3

Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Jahre. Der erste Studienabschnitt umfaßt drei Semester. Auf ihn bezieht sich die Zwischenprüfung, die studienbegleitend abgelegt wird. Der zweite Studienabschnitt umfaßt fünf Semester, er wird mit der Diplomprüfung beendet.

(2) Zum Studium gehört ohne Anrechnung auf die Regelstudienzeit eine berufspraktische Tätigkeit von dreizehn Wochen, die als Grundpraktikum durchgeführt wird. Das Grundpraktikum müssen nur Studierende ableisten, die keinen praktischen Unterricht in dem in der Freien und Hansestadt Hamburg in der Fachoberschule vorgeschriebenen oder in einem vergleichbaren Umfang in einer ihrem Studiengang entsprechenden Fachrichtung gehabt und auch keine ihrem Studiengang entsprechende praktische Ausbildung abgeschlossen haben.

(3) In den zweiten Studienabschnitt ist eine hochschulgeleitete berufspraktische Tätigkeit von sechsunddreißig Wochen innerhalb von drei Semestern eingeordnet; davon werden sechs Monate als Praxissemester zusammenhängend absolviert.

(4) Das Nähere des Grundpraktikums und der hochschulgeleiteten berufspraktischen Tätigkeit, insbesondere über Art, Inhalt, Zeitpunkt, Zugangsvoraussetzung und Dauer, bestimmt die Studienordnung. Sie kann auch bestimmen, daß das Grundpraktikum ganz oder teilweise vor Aufnahme des theoretischen Studiums abzuleisten ist.

(5) Die Studierenden sind verpflichtet, an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Das Nähere bestimmt die Studienordnung.

§ 4

Staatliche Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung wird nach § 2 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialpädagogen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen vom 27. Juni 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 139) in der jeweils geltenden Fassung von der zuständigen Behörde erteilt.

(2) Für die Erteilung der staatlichen Anerkennung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. je eine beglaubigte Ablichtung des Diplomzeugnisses und der Diplomurkunde
2. ein polizeiliches Führungszeugnis, das bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf.

§ 5

Ablegung der Prüfungen

(1) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer die Zwischen- oder Diplomprüfung an der Evangelischen Fachhochschule für Sozialpädagogik oder an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung vom 9. April 1987 (Bundesgesetzblatt I Seite 1171), zuletzt geändert am 20. Mai 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1078, 1082), in seiner jeweils geltenden Fassung endgültig nicht bestanden hat. Dies gilt auch bei verwandten Studiengängen, wenn die Prüfung in einem Fach endgültig nicht bestanden wurde, das in vergleichbarem Zeitumfang und mit vergleichbarem Inhalt auch Bestandteil des Studiengangs Sozialpädagogik ist. Die Möglichkeit der Befreiung nach § 37 Absatz 1 Satz 2 HmbHG bleibt unberührt.

(2) Die Studierenden sollen die für das Bestehen der Zwischenprüfung erforderlichen Leistungsnachweise und Bescheinigungen gemäß § 13 Absätze 2 und 3 bis zum Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters erbringen und anschließend die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses beantragen. Werden die Leistungsnachweise und Bescheinigungen nicht bis zum Ende des vierten Fachsemesters vorgelegt, sind die Studierenden verpflichtet, an einer Studienfachberatung teilzunehmen.

(3) Die Studierenden sollen die für die Zulassung zur Diplomprüfung erforderlichen Leistungsnachweise und Bescheinigungen bis zum Ende des siebten Fachsemesters erbringen und sich zur Fachprüfung melden. Überschreiten Studierende diese Frist um ein Semester, sind sie verpflichtet, an einer Studienfachberatung teilzunehmen.

(4) Die Rektorin oder der Rektor oder ein im Einzelfall von ihr oder ihm beauftragtes professorales Mitglied kann nach pflichtgemäßem Ermessen Studierende mit überlangen Studienzeiten zu einem Gespräch laden und sie über die weitere Gestaltung ihres Studiums beraten.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts können grundsätzlich erst nach Bestehen der Zwischenprüfung erbracht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag der Studierenden von diesem Erfordernis Befreiung erteilen.

(6) Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen, oder die Bearbeitungsdauer angemessen verlängern. Die Entscheidung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

§ 6

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen, insbesondere die Festlegung des Zeitpunktes der Fachprüfungen und der Ausgabe der Diplomarbeit sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben, wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an: das vorsitzende Mitglied, seine Stellvertretung, eine Professorin oder ein Professor und zwei Studierende. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(2) Das vorsitzende Mitglied wird von der zuständigen Behörde im Benehmen mit der Fachhochschulkonferenz auf Vorschlag des Kuratoriums aus dem Kreise der Professorinnen und Professoren der Evangelischen Fachhochschule bestellt. Die Stellvertretung wird von der zuständigen Behörde im Benehmen mit der Fachhochschulkonferenz aus dem Kreise der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Sozialpädagogik der Fachhochschule Hamburg bestellt. Die übrigen Mitglieder sowie als deren Stellvertretungen je ein professorales und ein studentisches Mitglied, werden von dem vorsitzenden Mitglied auf Vorschlag der Fachhochschulkonferenz bestellt. § 86 Absatz 4 Satz 3 HmbHG gilt entsprechend.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fachhochschulkonferenz, dem Kuratorium und der zuständigen Behörde über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studiengangs und der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein. Der Prüfungsaus-

schuß tagt nichtöffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder seine Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes, bei seiner Abwesenheit die der Stellvertretung. Der Prüfungsausschuß kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in der Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied übertragen. Die Geschäftsordnung kann ferner bestimmte Aufgaben des vorsitzenden Mitglieds zur ständigen Wahrnehmung seiner Stellvertretung übertragen; die Stellvertretung wird in diesen Fällen von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vertreten. Gegen Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds oder seiner Stellvertretung können die Betroffenen den Prüfungsausschuß anrufen; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

§ 7

Widerspruchsausschuß

(1) Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet ein Widerspruchsausschuß. Ihm gehören an

1. ein vom Kuratorium der Diakonenanstalt des Rauhen Hauses bestimmtes Mitglied des Kuratoriums mit der Befähigung zum Richteramt,
2. je ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren und der Studierenden der Evangelischen Fachhochschule für Sozialpädagogik.

Die Mitglieder nach Satz 2 Nummer 2 sowie je zwei Stellvertretungen werden von der Fachhochschulkonferenz auf Vorschlag ihrer Gruppe für jeweils ein Jahr gewählt. Die Mitglieder und ihre Stellvertretungen dürfen nicht zugleich dem Prüfungsausschuß als Mitglied oder Stellvertretung angehören.

(2) Der Widerspruchsausschuß darf die Bewertung von Prüfungsleistungen nur daraufhin überprüfen, ob die Prüfenden maßgebende Vorschriften nicht beachtet haben, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen sind, allgemein gültige Bewertungsmaßstäbe verkannt oder sachfremde Erwägungen angestellt haben. Hält der Widerspruchsausschuß einen die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffenden Widerspruch für begründet und ist nicht eine bestimmte Bewertung allein Rechtens, ordnet er an, daß schriftliche Arbeiten erneut zu bewerten, andere Prüfungsarbeiten erneut zu erbringen sind. Der Widerspruchsausschuß kann anordnen, daß andere Prüfende zu bestellen sind.

(3) Der Widerspruchsausschuß kann die an der Bewertung der angegriffenen Prüfungsleistung beteiligten Prüfenden anhören. Die Prüfenden sind im Rahmen der Anhörung befugt, die von der oder dem Widersprechenden beanstandete Bewertung zu verbessern.

§ 8

Prüfende

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach hauptberuflich oder nebenberuflich an der Hochschule lehrt und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Professorinnen und Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden. In Ausnahmefällen können auch Personen zu Prüfenden bestellt werden, die nicht Mitglieder der Fachhochschule sind, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüfenden werden von der Fachhochschulkonferenz bestellt.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt aus dem Kreise der bestellten Prüfenden die Prüfenden für die Diplomarbeit der Studierenden. Die Studierenden können für die Diplomarbeit und für mündliche Prüfungen Prüfende vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, nach Möglichkeit spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Prüfung oder dem jeweiligen Prüfungsabschnitt, bekanntgegeben werden.

(3) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. § 6 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 9

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder mit mehreren Studierenden (Gruppenprüfung) durchgeführt werden. Sie werden von zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder verantwortlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen.

(2) Wird eine mündliche Prüfung von zwei Prüfenden abgenommen, ist die oder der Studierende in den einzelnen Prüfungsfächern verantwortlich jeweils nur von einer Prüferin oder einem Prüfer zu prüfen. Die beiden an der Kollegialprüfung beteiligten Prüfenden setzen gemeinsam die Note fest. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, ist sie in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden durchzuführen. Die oder der Beisitzende wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt. Sie oder er muß zum Kreis der nach § 8 Absatz 1 Prüfungsberechtigten gehören oder ein Hochschulstudium für das betreffende Prüfungsfach abgeschlossen haben. Die oder der Beisitzende führt Protokoll und darf sich nur im Einverständnis mit Prüfenden und Prüflingen an der Prüfung beteiligen. Die Bewertung der Prüfung erfolgt allein durch die Prüferin oder den Prüfer; die oder der Beisitzende ist zuvor anzuhören.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Prüfenden oder gemeinsam von der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe des vorhandenen Platzes Mitglieder der Evangelischen Fachhochschule als Zuhörende zugelassen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung in derselben Prüfungsperiode unterziehen wollen, können vom Prüfungsausschuß als Zuhörende ausgeschlossen werden. Im übrigen sind Studierende, die sich der gleichen Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode unterziehen wollen, zu bevorzugen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Der Prüfungsausschuß kann die Öffentlichkeit auf Antrag der zu Prüfenden ausschließen, wenn sie für diese einen besonderen Nachteil befürchten läßt.

§ 10

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Fachhochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu berücksichtigen oder Auskünfte von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Gleichwertige Prüfungsleistungen, insbesondere gleichwertige Zwischenprüfungen, die die Studierenden an Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden haben, werden angerechnet. Zwischenprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Zwischenprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Den Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an Fachhochschulen stehen solche in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes gleich. Nicht an Hochschulen erworbene Leistungsnachweise können, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn die Leistungsanforderungen unter Mitwirkung eines Kultusministeriums in der Bundesrepublik Deutschland festgelegt worden sind.

(6) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuß, auf Antrag der betreffenden Studierenden auch vor der Einreichung der Unterlagen nach § 16 Absatz 1 oder der Meldung zur Fachprüfung. In den Fällen der Absätze 4 und 5 entscheidet er auch, ob und inwieweit ergänzende Prüfungsleistungen erforderlich sind.

§ 11
Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis

(1) Unternehmen Studierende während einer Prüfungsleistung einen Täuschungsversuch, werden sie unbeschadet des Absatzes 2 von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Die Prüfenden oder Aufsichtsführenden fertigen über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk, den sie oder er nach Abschluß der Prüfungsleistung unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegt. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß; den betreffenden Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt der Prüfungsausschuß einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Studierende, die schuldhaft einen Ordnungsverstoß begehen, durch den andere Studierende oder das Prüfungsgespräch gestört werden, können von den Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn sie das störende Verhalten trotz zweifacher Abmahnung fortsetzen. Absatz 1 Sätze 1 und 4 gilt entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuß einen den Ausschluß rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Andernfalls ist diesen Studierenden alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung erneut zu erbringen.

(3) Erscheinen Studierende bei der Diplomprüfung zu einem Prüfungstermin nicht oder liefern sie eine Arbeit nicht ab, ohne daß sie die Prüfung nach § 12 unterbrechen, wird die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach oder die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 12
Unterbrechung der Prüfung

(1) Studierende können die Prüfung aus wichtigem Grund unterbrechen. Die zuvor vollständig erbrachten Prüfungsleistungen werden dadurch nicht berührt.

(2) Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muß dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, daß die oder der Studierende erkrankt ist. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Unterbrechen Studierende die Prüfung, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, wird die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach mit der Note „nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) § 11 Absatz 4 gilt entsprechend.

II
Zwischenprüfung

§ 13
Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung.

(2) Für die Zwischenprüfung ist in jedem der nachstehend genannten Studienbereiche ein Leistungsnachweis, dem jeweils zwei Einzelleistungen zugrunde liegen, zu erbringen:

1. Studienbereich Psychologie/Erziehungswissenschaften
   eine Klausur oder ein Referat oder eine Hausarbeit und ein Referat oder eine Hausarbeit
2. Studienbereich Sozialwissenschaften
   eine Klausur oder ein Referat oder eine Hausarbeit und ein Referat oder eine Hausarbeit
3. Studienbereich Recht
   eine Klausur oder ein Referat oder eine Hausarbeit und ein Referat oder eine Hausarbeit
4. Studienbereich Theologie
   eine Klausur oder ein Referat oder eine Hausarbeit und ein Referat oder eine Hausarbeit

An Stelle einer Einzelleistung in den Studienbereichen Psychologie/Erziehungswissenschaften, Sozialwissenschaften oder Theologie kann eine Einzelleistung im Studienbereich Funktion oder Geschichte der Sozialpädagogik und Diakonie als Klausur oder Referat oder Hausarbeit erbracht werden. Die

Prüfungsart wird durch die Prüfenden festgelegt. Mindestens die Hälfte der Einzelleistungen müssen Klausurarbeiten oder Referate sein. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(3) Die Studienordnung kann auch bestimmen, daß für die Zwischenprüfung neben den Einzelleistungen höchstens acht unbenotete Studienleistungen vorgelegt werden müssen, mit denen die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen bestätigt wird. Die Bedingungen für die erfolgreiche Teilnahme werden von den jeweils Prüfenden zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich festgelegt. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(4) Eine Klausurarbeit ist eine unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel die gestellte Aufgabe allein und selbständig bearbeiten; eine Klausurarbeit soll mindestens zwei, höchstens vier Stunden dauern. Eine Hausarbeit ist die differenzierte Ausarbeitung eines Themas oder eines Falles auf wissenschaftlicher Grundlage im Rahmen einer Lehrveranstaltung. Die Bearbeitungsdauer beträgt im Regelfall sechs Wochen. Ein Referat soll fünfzehn bis dreißig Minuten dauern; es muß schriftlich ausgearbeitet sein.

(5) Können eine Klausurarbeit, eine Hausarbeit oder ein Referat nicht mindestens mit der Note „ausreichend" (4,0) bewertet werden, findet auf Antrag der Studierenden zur endgültigen Bewertung eine ergänzende mündliche Überprüfung von mindestens fünfzehn, höchstens dreißig Minuten Dauer statt. Durch das Ergebnis der ergänzenden mündlichen Überprüfung stellt die oder der Prüfende fest, ob die Klausurarbeit, die Hausarbeit oder das Referat die endgültige Note „ausreichend" oder „nicht ausreichend" erhält. Die Frist für den Antrag der betreffenden Studierenden setzt der Prüfungsausschuß fest.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen müssen die Kriterien der Übersichtlichkeit, der Lesbarkeit und der Verständlichkeit erfüllen.

(7) Werden eine Hausarbeit oder ein Referat nicht fristgemäß abgeliefert, gelten sie als mit der Note „nicht ausreichend" bewertet. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann die Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der von den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muß, angemessen verlängern. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, daß die oder der Studierende erkrankt ist. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuß.

(8) Die Einzelleistungen müssen von einer oder einem nach § 8 Absatz 1 bestellten Prüfenden mit den in § 14 Absatz 2 festgelegten Noten bewertet werden.

§ 14
Bewertung der Einzelleistungen

(1) Für die Zwischenprüfung werden die Leistungen der einzelnen Studierenden bewertet. Arbeiten von Gruppen können für einzelne Studierende nur insoweit als Einzelleistungen anerkannt werden, als die zu bewertende individuelle Leistung der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar ist. Die Abgrenzung der Leistung der einzelnen Studierenden erfolgt auf Grund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch eine von den Mitgliedern der Gruppe vorzulegende zusätzliche Beschreibung, die eine Abgrenzung des Beitrags der oder des Einzelnen ermöglicht. Ferner ist in einem Nachgespräch festzustellen, ob die einzelnen Studierenden ihre Beiträge sowie den Arbeitsprozeß und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbständig erläutern und vertreten können.

(2) Für die Bewertung der Einzelleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut
= eine besonders hervorragende Leistung,

2,0 = gut
= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,

3,0 = befriedigend
= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4,0 = ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend
= eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Noten der Einzelleistungen werden den Studierenden unverzüglich mitgeteilt und auf Antrag der betreffenden Studierenden begründet.

(4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Einzelleistungen mit mindestens „ausreichend" (4,0) bewertet werden. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelleistungen. Die Gesamtnote einer bestandenen Zwischenprüfung lautet

bis 1,50	sehr gut,
über 1,50 bis 2,50	gut,
über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
über 3,50 bis 4,00	bestanden.

(5) Durchschnittsnoten sind auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung zu errechnen. Sie werden mit den beiden Dezimalstellen der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten zugrunde gelegt.

§ 15
Wiederholung der Prüfungsleistung

(1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Jede nicht bestandene Einzelleistung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der folgenden Prüfungstermine abgelegt werden. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Bei einem Wechsel der Hochschule, des Studiengangs oder der Prüfungsordnung werden nicht bestandene Prüfungsleistungen, denen gleichwertige Prüfungsanforderungen zugrunde lagen, bei der Zählung nach Absatz 2 berücksichtigt.

§ 16
Verfahren

(1) Die für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungsnachweise und Studienleistungen sowie die Bescheinigung über die Teilnahme an einer Studienfachberatung in den ersten beiden Semestern und gegebenenfalls über die Teilnahme an einer Studienfachberatung nach § 5 Absatz 2 sind dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorzulegen. Gleichzeitig haben die Studierenden eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie bereits eine Zwischen- oder Diplomprüfung im Studiengang Sozialpädagogik nicht bestanden haben.

(2) Auf Grund der vorgelegten Unterlagen stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses fest, ob die Prüfung

bestanden ist. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in Absatz 1 geforderten Leistungsnachweise erbracht sind und die Noten der Einzelleistungen mindestens „ausreichend" (4,0) lauten.

§ 17
Zeugnis

(1) Wenn die Zwischenprüfung nach § 16 Absatz 2 Satz 2 bestanden ist, ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die Noten der Einzelleistungen und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Prüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Erfüllung aller Prüfungsleistungen festgestellt wird. Ferner ist der Tag des Bestehens der Zwischenprüfung im Sinne des § 16 Absatz 2 Satz 2 in dem Zeugnis zu vermerken.

(2) Beenden Studierende das Studium, ohne die Zwischenprüfung bestanden zu haben, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen nennt und erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden ist.

(3) Wer die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

III
Diplomprüfung

§ 18
Umfang der Prüfung

Die Diplomprüfung besteht aus dem studienbegleitenden Teil (§ 19), dem Kolloquium (§ 20), der Prüfung in den Prüfungsfächern (Fachprüfung, § 23) und der Diplomarbeit (§ 24).

§ 19
Studienbegleitender Teil der Diplomprüfung

(1) Im studienbegleitenden Teil der Diplomprüfung haben die Studierenden in den nachstehend genannten Fachgebieten folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

1. Theorie-Praxis-Seminar
   eine Hausarbeit und ein Referat
2. Handlungstheorien
   eine Hausarbeit oder ein Referat
3. Handlungskonzepte und -methoden
   eine Hausarbeit oder ein Referat
4. Gesellschaftswissenschaften
   eine Hausarbeit oder ein Referat
5. Verwaltung
   eine Klausur oder eine Hausarbeit
6. Theologie
   eine Klausur oder eine Hausarbeit oder ein Referat

Die Prüfungsart wird durch die Prüfenden festgelegt. Mindestens die Hälfte der Einzelleistungen müssen Klausurarbeiten oder Referate sein. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(2) Die Studienordnung kann darüber hinaus bestimmen, daß für den studienbegleitenden Teil der Diplomprüfung höchstens zehn Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen vorgelegt werden müssen. § 13 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 20
Kolloquium

Nach Abschluß der Praxisphase legen die Studierenden als Teil der Diplomprüfung ein praxisbezogenes Kolloquium ab. Gegenstand des Kolloquiums ist die Reflexion des studienbegleitenden Praktikums auf der Grundlage eines schriftlichen Praktikumsberichts. Die Dauer des Kolloquiums soll 15 Minuten nicht unter- und 30 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium muß mit mindestens der Note „ausreichend" (4,0) bestanden werden.

§ 21
Voraussetzungen für die Zulassung zur Fachprüfung

Zur Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. für diesen Studiengang immatrikuliert ist oder gewesen ist,
2. die Zwischenprüfung bestanden hat,
3. alle Leistungsnachweise des studienbegleitenden Teils der Diplomprüfung gemäß § 19 vorlegt,
4. die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts vorlegt, sofern diese durch die Studienordnung gefordert werden,
5. die Bescheinigung über erfolgreiche Ableistung des hochschulgeleiteten Praktikums vorlegt und
6. das Kolloquium nach § 20 bestanden hat.

§ 22
Zulassung, Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Fachprüfung ist schriftlich bei dem Prüfungsausschuß zu stellen. Der Prüfungsausschuß setzt für die einzelnen Prüfungsperioden Antragsfristen fest und macht sie durch Aushang bekannt.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise für die in § 21 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. gegebenenfalls der Nachweis über die Teilnahme an einer Studienfachberatung nach § 5 Absatz 3,
3. die Angabe der Fächer, in denen die oder der Studierende geprüft werden will,
4. gegebenenfalls Vorschläge für die Bestimmung der Prüfenden gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2,
5. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Zwischen- oder Diplomprüfung im Studiengang Sozialpädagogik nicht bestanden hat.

(3) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird den betreffenden Studierenden schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 21 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind

oder

2. die betreffenden Studierenden nach § 5 Absatz 1 an der Prüfung nicht teilnehmen können.

§ 23
Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete und Fächer und ist in den aufgeführten Prüfungsformen durchzuführen:

1. Bearbeitung eines exemplarischen Handlungsproblems der Sozialarbeit/Diakonie (Klausur)

2. eine thematische Arbeit, für die zentrale Fragestellungen der Sozialarbeit/Diakonie zur Wahl gestellt werden (Klausur)
3. nach Wahl der Studierenden je eine mündliche Prüfung in zwei der nachstehend genannten Fachgebiete
   a) Theorie-Praxis-Seminar
   b) Handlungstheorien
   c) Handlungskonzepte und -methoden
   d) Gesellschaftswissenschaft
   e) Verwaltung
   f) Theologie.

(2) Die Fachprüfung ist in erster Linie eine Verständnisprüfung. Demgemäß sollen die Studierenden nicht Einzelwissen dartun, sondern nachweisen, daß sie die Zusammenhänge der Fächer zu erfassen verstehen, einen gründlichen Überblick über deren zentrale Fragestellungen erworben haben und die Fähigkeit besitzen, aus dem Bereich des entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldes Probleme übergreifend darzustellen und, Wissen und wissenschaftliche Methoden verknüpfend, Lösungen zu entwickeln.

(3) Die Bearbeitungszeit für eine Klausurarbeit beträgt fünf Stunden. Eine mündliche Prüfung dauert je Prüfling und Fach mindestens dreißig, höchstens fünfundvierzig Minuten.

(4) Kann eine Klausurarbeit nicht mindestens mit der Note „ausreichend" (4,0) bewertet werden, findet § 13 Absatz 5 entsprechende Anwendung.

§ 24

Diplomarbeit

(1) In der Diplomarbeit sollen die Studierenden zeigen, daß sie in der Lage sind, ein für das Arbeitsfeld relevantes Thema selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu erarbeiten und dabei in die fächerübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen.

(2) Die Diplomarbeit ist eine theoretische und/oder empirische Untersuchung mit schriftlicher Ausarbeitung. Sie kann auch vor der Zulassung der Studierenden zur Fachprüfung, aber nicht vor Bestehen der Zwischenprüfung ausgegeben werden.

(3) Die Diplomarbeit kann vor jeder oder jedem nach § 8 Absatz 1 bestellten Prüfenden ausgegeben und betreut werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgesehenen Frist von drei Monaten bearbeitet werden kann.

(4) Die Diplomarbeit wird über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, daß die Studierenden rechtzeitig das Thema einer Diplomarbeit erhalten.

(5) Die Diplomarbeit ist spätestens drei Monate nach ihrer Ausgabe in zwei Exemplaren bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag der betreffenden Studierenden kann der Prüfungsausschuß die Bearbeitungsdauer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf insgesamt höchstens fünf Monate verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, daß sie die Arbeit — bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit — ohne fremde Hilfe selbständig verfaßt und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quelle kenntlich zu machen.

(7) Die Diplomarbeit wird von der oder dem betreuenden Prüfenden und von einer oder einem zweiten Prüfenden bewertet, die oder der von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreise der nach § 8 Absatz 1 bestellten Prüfenden benannt wird. Die Note der Diplomarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen.

§ 25

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen nach §§ 19, 20, 23 und 24 gilt § 14 Absätze 1 bis 4 entsprechend. Die mündlichen Prüfungen sowie das Kolloquium werden von zwei Prüfenden bewertet. Die Klausurarbeiten nach § 23 werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden und anschließend von einer zweiten Gutachterin oder einem zweiten Gutachter, die oder den das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreise der nach § 8 Absatz 1 bestellten Prüfenden benennt, bewertet. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen.

(2) Aus den Noten

1. des studienbegleitenden Teiles der Diplomprüfung nach § 19
2. der Fachprüfung nach § 23
3. sowie des Kolloquiums nach § 20

wird im Verhältnis 35 : 52 : 13 eine Fachnote gebildet. Für die sich nach Satz 1 ergebende Fachnote gilt § 14 Absatz 5 entsprechend.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend" (4,0) bewertet werden.

(4) Die Gesamtnote ergibt sich zu 70 vom Hundert aus der Fachnote gemäß Absatz 2 und zu 30 vom Hundert aus der Note der Diplomarbeit. Für die sich hiernach ergebende Gesamtnote einer bestandenen Prüfung gilt § 14 Absatz 5 entsprechend.

§ 26

Freier Prüfungsversuch

(1) Legen Studierende nach ununterbrochenem Studium die Fachprüfung und die Diplomarbeit innerhalb der Regelstudienzeit ab und bestehen diese ganz oder teilweise nicht, so gelten die nicht bestandenen Teile der Fachprüfung und/oder die nicht bestandene Diplomarbeit als nicht abgelegt.

(2) Haben Studierende nach ununterbrochenem Studium innerhalb der Regelstudienzeit die Fachprüfung und die Diplomarbeit erfolgreich abgelegt, so können sie zum nächstmöglichen Prüfungstermin beantragen, bestimmte Teile der Fachprüfung oder die gesamte Fachprüfung zu wiederholen, und entscheiden, welches Prüfungsergebnis sie gelten lassen wollen.

(3) Bei der Ermittlung der Regelstudienzeit im Sinne des Absatzes 1 werden begründete Unterbrechungen des Studiums insbesondere wegen Krankheit, eines anderen zwingenden Grundes oder Studienzeiten im Ausland nicht angerechnet. Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Begründetheit der Unterbrechung.

§ 27

Wiederholung der Prüfung

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen nach §§ 19, 20 und 23 können zweimal wiederholt werden. Die Diplomarbeit kann einmal, nur in begründeten Ausnahmefällen ein zweites Mal, wiederholt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

(2) Ist eine Fachprüfung nach § 23 nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend" bewertet, erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses den betreffenden Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob, in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung oder die Diplomarbeit wiederholt werden kann.

(3) Klausurarbeiten nach § 23 Absatz 1, die am Ende des siebten Fachsemesters nicht bestanden wurden, sollen vor dem Zulassungstermin zur Diplomprüfung im achten Fachsemester wiederholt werden.

(4) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 1 und 3 nicht mehr besteht.

(5) § 15 Absätze 1 und 3 gilt entsprechend.

§ 28

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die Noten des studienbegleitenden Teils der Diplomprüfung, die Noten der Fachprüfung und des Kolloquiums, das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote enthält.

(2) Ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses den betreffenden Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) § 17 Absätze 2 und 3 gilt entsprechend.

IV

Schlußbestimmungen und Sonderregelungen

§ 29

Zusatzfächer

(1) Studierende können sich in weiteren als den geprüften Fächern, sofern diese während des Studiums im Lehrangebot des Fachbereichs vertreten waren, einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern wird auf Antrag der betreffenden Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(3) Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzfach ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 22 zu stellen.

(4) Die Prüfung in den Zusatzfächern wird im gleichen Semester wie die Fachprüfung abgenommen.

§ 30

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung einschließlich des Erwerbs von Leistungsnachweisen, die für die Zwischen- oder Diplomprüfung erforderlich waren, getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betreffenden Prüfungsleistungen mit der Note „nicht ausreichend" (5,0) bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung nicht erfüllt, ohne daß die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben die Studierenden die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, gilt § 48 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 333, 402), zuletzt geändert am 1. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 149,150), in der geltenden Fassung.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß eines Prüfungsabschnittes oder des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle gewährt. Bei studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen sind die Unterlagen der Studierenden nach Bekanntgabe der Bewertung zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Abschluß des Prüfungsabschnittes oder der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 32

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom Wintersemester 1995/96 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der staatlichen Zwischen- und Diplomprüfung im Studiengang Sozialpädagogik an der Evangelischen Fachhochschule für Sozialpädagogik vom 12. Mai 1987 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 105) in ihrer geltenden Fassung außer Kraft.

(3) Die nach der in Absatz 2 genannten Prüfungsordnung abgelegten Zwischenprüfungen gelten als Zwischenprüfungen im Sinne dieser Prüfungsordnung. Vergleichbare Leistungen, die nach der in Absatz 2 genannten Prüfungsordnung erbracht worden sind beziehungsweise erbracht werden, sind vom Prüfungsausschuß auf Antrag als Studien- oder Einzelleistungen nach §§ 13 und 19 beziehungsweise als Prüfungsleistungen nach §§ 23 und 24 anzuerkennen.

(4) Studierende, die ihr Studium im Studiengang Sozialpädagogik vor dem Wintersemester 1995/96 begonnen haben, können auf Antrag die Zwischenprüfung bis zum Ende des Wintersemesters 1998/99 nach der in Absatz 2 genannten Prüfungsordnung ablegen. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuß zu stellen.

(5) Studierende, die ihr Studium im Studiengang Sozialpädagogik vor dem Wintersemester 1995/96 begonnen haben, können auf Antrag die Diplomprüfung noch bis zum Ende des Sommersemesters 2003 nach der in Absatz 2 genannten Prüfungsordnung ablegen. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuß zu stellen.

(6) Studierende, die ihr Studium im Studiengang Sozialpädagogik vor dem Wintersemester 1995/96 aufgenommen haben, können es auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuß zu stellen.

(7) Mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt der Prüfungsausschuß nach § 6 dieser Prüfungsordnung an die Stelle des Prüfungsausschusses nach § 5 der in Absatz 2 genannten Prüfungsordnung.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 12. März 1996.

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle: Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 120,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,40 DM (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.